

„Förderverein für den Kunsthistorischen Studierendenkongress e. V.“

Satzung

(beschlossen in Heidelberg am 22.02.2025, in der überarbeiteten Fassung beschlossen in München am 27.09.2025)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein für den Kunsthistorischen Studierendenkongress e. V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg einzutragen.
- (2) Sein Sitz ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr orientiert sich an den universitären Semesterzeiten und erstreckt sich jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kunsthistorischen Studierendenkongresses (KSK). Der Kunsthistorische Studierendenkongress ist die Vollversammlung aller Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften im deutschsprachigen Raum. Der Verein arbeitet mit den in der Satzung des KSK festgehaltenen Organen zusammen. Es besteht keine inhaltliche Mitsprache oder Verantwortung für die Inhalte der jeweiligen Kongresse. Der Verein ist zugleich ein Netzwerk ehemaliger Beteiligter des KSK.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des KSK und seiner Organe (z. B. jeweilige Organisationsteams und Sprecher*innenrat) sowie durch die Zurverfügungstellung von Strukturen wie Website, Förderungsabwicklungen, etc.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. In seiner Förderung des KSK sind die jeweiligen Organisationsteams bzw. der Sprecher*innenrat für die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen

verantwortlich. Hierfür wird für jede Zuwendung eine Vereinbarung mit den Zuwendungsempfänger*innen festgehalten, in denen diese die Verantwortung für die ordentliche Mittelverwendung übernehmen.

- (4) Der Verein kann Spenden entgegennehmen und stellt auf Anfrage Spendenbescheinigungen aus. Die Spenden dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Natürliche Personen müssen hierzu volljährig sein.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann der Vorstand natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit, haben außerdem jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Hier hat jedes Mitglied gleiches Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft beinhaltet darüber hinaus das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu, den Verein und seine Zwecke zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet, einen Jahresbeitrag für ihre Mitgliedschaft zu entrichten.
- (4) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt, bei juristischen Personen durch Löschung oder Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder freiwilligen Austritt.
- (3) Der freiwillige Austritt muss zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Ausspruch des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann nach Anhörung des Mitglieds und des Vorstands endgültig über den Ausschluss. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7a Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfung, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen oder zu ändern, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung oder Änderung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen vertreten.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und dem*der zu Beginn der Versammlung gewählten Schriftführer*in zu unterzeichnen und vom Vorstand binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung sowie erneut mit der Einladung zur darauffolgenden Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 7b Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus 1. und 2. Vorsitzenden und einer*m Schatzmeister*in sowie optional bis zu vier Beisitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand aufgenommen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte jedoch ein Vorstandsmitglied vor der Wahl eines neuen Vorstands durch Rücktritt, Ausschluss oder Tod aus dem Amt scheiden, darf der restliche Vorstand eine*n Nachrücker*in berufen. Diese Entscheidung muss nachträglich von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Innerhalb des Vorstands müssen die Rollen neu verteilt werden, sofern das ausscheidende Vorstandsmitglied den 1. oder 2. Vorsitz innehatte oder Schatzmeister*in war.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ulmer Verein – Verband für Kunst- und Kulturwissenschaften e. V., Berlin, rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts, der es zu den in § 2 festgehaltenen Zwecken einzusetzen hat.